

## **Bekanntmachungen von Departementen und anderen Verwaltungsstellen des Bundes**

### **Änderung bei den ausländischen konsularischen Posten in der Schweiz**

Der Konsularbezirk des Konsulates des Königreichs Thailand in Zürich umfasst nunmehr die Kantone Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden (ob und nid dem Wald), Glarus, Zug, Schaffhausen, Appenzell (beider Rhoden), St. Gallen, Graubünden, Aargau und Thurgau. Die Konsularabteilung der Königlich Thailändischen Botschaft in Bern ist nicht mehr zuständig für dieses Gebiet.

Bern, den 4. September 1970

Eidgenössisches Politisches Departement

**Verzeichnis**  
**der Arbeitnehmerverbände, die das Recht auf Vertretung im**  
**Vorstand von AHV-Verbandsausgleichskassen (Mitsprache-**  
**recht) neu geltend gemacht haben oder bisher mitsprache-**  
**berechtigt waren**

Publikation gemäss den Artikeln 5 und 6 der Verfügung des Eidgenössischen Departements des Innern vom 19. Februar 1960 über Errichtung und Umwandlung von Ausgleichskassen in der Alters- und Hinterlassenenversicherung.

(Arbeitnehmerverbände, die sich neu angemeldet haben, sind mit einem Stern \* bezeichnet)

<i>Ausgleichskassen</i>	<i>Arbeitnehmerverbände</i>
COOP AHV-Ausgleichskasse	Schweizerischer kaufmännischer Verein Verband der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter der Schweiz Fédération romande des employés
Ausgleichskasse des Verbandes Schweizer Metzgermeister	Schweizerischer kaufmännischer Verein Verband der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter der Schweiz Metzgereipersonal-Verband der Schweiz
Ausgleichskasse schweizerischer Elektrizitätswerke	Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste Christlicher Metallarbeiter-Verband der Schweiz
Ausgleichskasse des Schweizerischen Bäcker-Konditoren-Meister-Verbandes	Christlicher Transport-, Handels- und Lebensmittelarbeiterverband Verband der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter der Schweiz

*Ausgleichskassen**Arbeitnehmerverbände*

Ausgleichskasse des Verbandes der schweizerischen Waren- und Kaufhäuser	Schweizerischer Bäckerei- und Konditorei-Personal-Verband Schweizerischer kaufmännischer Verein Verband des Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter der Schweiz
Ausgleichskasse des Basler Volkswirtschaftsbundes	Schweizerischer kaufmännischer Verein Christliches Gewerkschaftskartell Basel Gewerkschaftskartell Basel-Stadt
Ausgleichskasse des Schweizer Hotelier-Vereins	Union Helvetia, Schweizerischer Zentralverband der Hotel- und Restaurant-Angestellten
Ausgleichskasse des Schweizerischen Verbandes des Milch-, Butter- und Käsehandels (MIBUKA)	Schweizerischer kaufmännischer Verein Verband der Handels- Transport- und Lebensmittelarbeiter der Schweiz Landesverband freier Schweizer Arbeiter
Ausgleichskasse des aargauischen Arbeitgeberverbandes	Schweizerischer kaufmännischer Verein Christlicher Textil- und Bekleidungsarbeiter-Verband der Schweiz Verband der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter der Schweiz Verband aargauischer christlich-sozialer Organisationen Kartell der aargauischen Angestelltenverbände Kantonverband aargauischer kaufmännischer Vereine
Ausgleichskasse des Verbandes der Industriellen von Basel-Land	Schweizerischer kaufmännischer Verein Verband der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter der Schweiz Schweizerischer Textil- und Fabrikarbeiterverband

<i>Ausgleichskassen</i>	<i>Arbeitnehmerverbände</i>
Caisse de compensation de l'industrie horlogère	Schweizerischer kaufmännischer Verein Christlicher Metallarbeiterverband der Schweiz Schweizerischer Metall- und Uhrenarbeiter-Verband
Ausgleichskassen der Brauereien	Schweizerischer kaufmännischer Verein Verband der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter der Schweiz
Ausgleichskasse des Verbandes schweizerischer Schuhindustrieller	Schweizerischer kaufmännischer Verein Christlicher Textil- und Bekleidungsarbeiter-Verband der Schweiz Verband der Bekleidungs-, Leder- und Ausrüstungsarbeiter der Schweiz
Ausgleichskasse der Bindemittelindustrie	Schweizerischer Bau- und Holzarbeiterverband
Ausgleichskasse des Schweizerischen Tabakverbandes	Schweizerischer kaufmännischer Verein Christlicher Transport-, Handels- und Lebensmittelarbeiterverband Verband der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter der Schweiz
Caisse interprofessionnelle vaudoise d'assurance-vieillesse et survivants (CIVAS)	Schweizerischer kaufmännischer Verein Verband der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter der Schweiz Fédération romande des employés Fédération des syndicats chrétiens
Ausgleichskasse des Schweizerischen Engros-Möbelfabrikantenverbandes	Schweizerischer Bau- und Holzarbeiterverband Christlicher Holz- und Bauarbeiterverband der Schweiz
Caisse interprofessionnelle neuchâtoise de compensation pour l'industrie, le commerce et les arts et métiers (CICICAM)	Schweizerischer kaufmännischer Verein Verband der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter der Schweiz Fédération romande des employés

*Ausgleichskassen**Arbeitnehmerverbände*

Caisse de compensation de la Fédération genevoise des sociétés de détaillants	Verband der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter der Schweiz Fédération romande des employés Schweizerischer kaufmännischer Verein
Ausgleichskasse des Schweizerischen Konditormeister-Verbandes	Christlicher Transport-, Handels- und Lebensmittelarbeiterverband Verband der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter der Schweiz Schweizerischer Bäckerei- und Konditorei-Personal-Verband
Ausgleichskasse Berner Arbeitgeber	Schweizerischer kaufmännischer Verein Verband der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter der Schweiz
Ausgleichskasse des Verbandes schweizerischer Transit- und Welt-handelsfirmen	Schweizerischer kaufmännischer Verein
Ausgleichskasse des Schweizerischen Baumeisterverbandes	Schweizerischer kaufmännischer Verein Christlicher Holz- und Bauarbeiterverband der Schweiz Landesverband freier Schweizerarbeiter Schweizerischer Bau- und Holzarbeiterverband
Ausgleichskasse des Zentralverbandes der schweizerischen Fettindustrie	Schweizerischer kaufmännischer Verein Verband der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter der Schweiz
Ausgleichskasse des Schweizerischen Obstverbandes	Schweizerischer kaufmännischer Verein Christlicher Transport-, Handels und Lebensmittelarbeiterverband Verband der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter der Schweiz
Ausgleichskasse schweizerischer Transportunternehmungen	Schweizerischer Eisenbahner-Verband

*Ausgleichskassen**Arbeitnehmerverbände*

Ausgleichskasse der Migros-Betriebe	Schweizerischer kaufmännischer Verein Verband der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter der Schweiz
Ausgleichskasse des Grosshandels	Schweizerischer kaufmännischer Verein
Ausgleichskasse der Schokolade-, Biscuits- und Confiserie-, Teigwaren- und Kondensmilch-Industrien (ALBICOLAC)	Schweizerischer kaufmännischer Verein Verband der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter der Schweiz Christlicher Transport-, Handels- und Lebensmittelarbeiterverband Landesverband freier Schweizerarbeiter
Ausgleichskasse der Bekleidungs-Industrie	Schweizerischer kaufmännischer Verein Schweizerischer Verband christlicher Textil- und Bekleidungsarbeiter Verband der Bekleidungs-, Leder- und Ausrüstungsarbeiter der Schweiz
Ausgleichskasse des Verbandes schweizerischer Müller	Schweizerischer kaufmännischer Verein Verband der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter der Schweiz Christlicher Transport-, Handels- und Lebensmittelarbeiterverband Landesverband freier Schweizerarbeiter Schweizerischer Textil- und Fabrikarbeiterverband
Ausgleichskasse für milch- und landwirtschaftliche Organisationen	Schweizerischer kaufmännischer Verein Christlicher Transport-, Handels- und Lebensmittelarbeiterverband Verband der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter der Schweiz Verband schweizerischer Käserei- und milchwirtschaftlicher Betriebsleiter

*Ausgleichskassen**Arbeitnehmerverbände*

Ausgleichskasse «Versicherung»	Schweizerischer kaufmännischer Verein
Ausgleichskasse Keramik und Glas	Schweizerischer kaufmännischer Verein Christlicher Holz- und Bauarbeiterverband der Schweiz Schweizerischer Bau- und Holzarbeiterverband Schweizerischer Verband evangelischer Arbeiter und Angestellter
Ausgleichskasse der Papierindustrie	Schweizerischer kaufmännischer Verein Christlicher Textil- und Bekleidungsarbeiter-Verband der Schweiz Landesverband freier Schweizerarbeiter Schweizerischer Verband christlicher Buchbinder, Papier-, Kartonagearbeiter und des graphischen Hilfspersonals Schweizerischer Textil- und Fabrikarbeiterverband
Ausgleichskasse Buchbindermeister und Papeteristen	Schweizerischer kaufmännischer Verein Schweizerischer Verband christlicher Buchbinder, Papier-, Kartonagearbeiter und des graphischen Hilfspersonals Fédération romande des employés Schweizerischer Buchbinder- und Kartonagerverband
Ausgleichskasse für die Seiden-, Kunstseiden- und Textilveredlungsindustrie (ASTI)	Schweizerischer kaufmännischer Verein Christlicher Textil- und Bekleidungsarbeiter-Verband der Schweiz Schweizerischer Textil- und Fabrikarbeiterverband
Ausgleichskasse VATI	Schweizerischer kaufmännischer Verein Landesverband freier Schweizerarbeiter

*Ausgleichskassen**Arbeitnehmerverbände*

	Christlicher Textil- und Bekleidungs- arbeiter-Verband der Schweiz
	Verband der Bekleidungs-, Leder- und Ausrüstungsarbeiter der Schweiz
Ausgleichskasse Mineralia	*Gewerkschaft Textil-Chemie-Papier Schweizerischer kaufmännischer Ver- ein
Ausgleichskasse des Schweizerischen Weinhändlerverbandes	Schweizerischer kaufmännischer Ver- ein Verband der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter der Schweiz
Ausgleichskasse der Gärtner und Flo- risten	Verband der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter der Schweiz Christlicher Transport-, Handels und Lebensmittelarbeiterverband
Ausgleichskasse der Sperrholzbran- che und des Berufsholzhandels	Schweizerischer kaufmännischer Ver- ein Schweizerischer Bau- und Holzarbei- terverband
Ausgleichskasse der graphischen und papierverarbeitenden Industrie der Schweiz (AGRAPI)	Schweizerischer kaufmännischer Ver- ein Schweizerischer Lithographenbund Schweizerischer Typographenbund Schweizerischer Buchbinder- und Kartonagerverband
Ausgleichskasse des Schreiner-, Mö- bel- und Holzgewerbes	Christlicher Holz- und Bauarbeiter- verband der Schweiz Schweizerischer Bau- und Holzarbei- terverband
Ausgleichskasse des schweizerischen Gewerbes	Schweizerischer Bau- und Holzarbei- terverband Christlicher Holz- und Bauarbeiter- verband der Schweiz

*Ausgleichskassen*

Caisse interprofessionnelle romande  
d'assurance-vieillesse et survivants  
des syndicats patronaux (FRSP)

Caisse de compensation de l'Associa-  
tion des industries vaudoises-Cham-  
bre vaudoise du commerce et de  
l'industrie

Caisse de compensation des groupe-  
ments patronaux vaudois

Caisse de compensation de la Fédéra-  
tion romande de la métallurgie du  
bâtiment

Ausgleichskasse des Schweizerischen  
Coiffeurmeister-Verbandes

*Arbeitnehmerverbände*

Schweizerischer kaufmännischer Ver-  
ein

Verband der Handels-, Transport-  
und Lebensmittelarbeiter der  
Schweiz

Fédération romande des employés

Fédération des syndicats chrétiens

Schweizerischer kaufmännischer Ver-  
ein

Verband der Handels-, Transport-  
und Lebensmittelarbeiter der  
Schweiz

Fédération romande des employés

Fédération des syndicats chrétiens

Schweizerischer kaufmännischer Ver-  
ein

Verband der Handels-, Transport-  
und Lebensmittelarbeiter der  
Schweiz

Fédération romande des employés

Fédération des syndicats chrétiens

Fédération des syndicats chrétiens

Schweizerischer Metall- und Uhren-  
arbeiter-Verband

Christlicher Metallarbeiter-Verband  
der Schweiz

Schweizerischer Couffeurpersonal-  
Verband

## **Hinweis für die beteiligten Verbände**

Die Gründerverbände von Verbandsausgleichskassen können innert drei Monaten seit der Veröffentlichung des Verzeichnisses vom 17. Juli 1970 von den Arbeitnehmerverbänden, welche das Mitspracherecht im Kassenvorstand für eine weitere Periode von fünf Jahren beanspruchen oder neu geltend machen, den Nachweis verlangen, dass die Voraussetzungen gemäss Artikel 58, Absatz 2, AHVG erfüllt sind. Solche Begehren sind dem Bundesamt für Sozialversicherung einzureichen. Wird innerhalb der Frist kein Nachweis verlangt, so gelten die bestehenden oder neu angemeldeten Mitspracherechte ab 1. Januar 1971 weiterhin als anerkannt bzw. als neu zugesprochen.

### *Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen*

#### *a. Bundesgesetz über die AHV*

##### Artikel 58, Absatz 2 (Mitspracherecht)

Der Kassenvorstand setzt sich zusammen aus Vertretern der Gründerverbände und gegebenenfalls aus Vertretern von Arbeitnehmerorganisationen, sofern diesen insgesamt mindestens 10 Prozent der von der Ausgleichskasse erfassten Arbeitnehmer angehören. Der Präsident sowie die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder werden von den Gründerverbänden, die übrigen Mitglieder, jedoch mindestens ein Drittel, von den beteiligten Arbeitnehmerorganisationen nach Massgabe der Zahl der durch sie vertretenen, von der Ausgleichskasse erfassten Arbeitnehmer gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern dürfen nur Schweizerbürger gewählt werden, welche der betreffenden Ausgleichskasse als Versicherte oder Arbeitgeber angeschlossen sind.

#### *b. Vollzugsverordnung zum AHVG*

##### Artikel 105, Absatz 4 (Schiedsgericht)

Über Streitigkeiten betreffend das Vertretungsrecht der Arbeitnehmerverbände entscheidet das gemäss Artikel 54, Absatz 3, des Bundesgesetzes von der Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherungskommission aus ihrer Mitte zu bestellende Schiedsgericht, wobei dessen Verfahrensgrundsätze Anwendung finden.

#### *c. Verfügung des Eidgenössischen Departements des Innern*

vom 19. Februar 1960 über Errichtung und Umwandlung  
von Ausgleichskassen in der Alters- und Hinterlassenenversicherung

##### Artikel 7 (Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen)

Die Arbeitnehmerverbände haben innert dreier Monate seit der Veröffentlichung des Verzeichnisses der Gründerverbände nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen Voraussetzungen zur Geltendmachung ihrer Rechte erfüllen.

Für das Mitspracherecht kann auf diesen Nachweis verzichtet werden, sofern er von den Gründerverbänden nicht ausdrücklich verlangt wird.

#### Artikel 10 (Bedeutung der Fristen)

Verbände, welche die in dieser Verfügung gesetzten Fristen nicht einhalten, können die Rechte gemäss Artikel 53, 54, Absatz 1, beziehungsweise Artikel 58, Absatz 2 des Bundesgesetzes erst wieder nach Ablauf von jeweils fünf Jahren geltend machen. Vorbehalten bleibt Artikel 99, Absatz 2 der Vollzugsverordnung vom 31. Oktober 1947 zum Bundesgesetz.

Bern, den 11. September 1970

## Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung für den Doppelberuf Gipser und Maler

(Vom 20. April 1970)

*Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,*

gestützt auf die Artikel 10, 11 Absatz 1, 28 Absatz 2 und 32 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. September 1963 über die Berufsbildung (in der Folge Bundesgesetz genannt) und auf die Artikel 12 und 21 Absatz 1 der zugehörigen Verordnung vom 30. März 1965,

*erlässt*

das nachstehende Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung für den Doppelberuf Gipser und Maler.

### I. Ausbildung

#### 1. Lehrverhältnis

##### Art. 1

##### *Berufsbezeichnung und Dauer der Lehre*

<sup>1</sup> Die Berufsbezeichnung lautet Gipser und Maler.

Der *Maler* befasst sich vorwiegend mit dem Anbringen von Farben, Lacken, Strukturmaterialien, Tapeten und Kunststoffen an Bauten, Einrichtungen und Gegenständen zur Fertigung ihrer Oberfläche und zum Schutz vor Korrosion und Abnutzung.

Der *Gipser* befasst sich vorwiegend mit der Ausführung von Decken- und Wandkonstruktionen und den dazugehörigen Isolationen sowie von sämtlichen Arten von Verputzen.

<sup>2</sup> Die Lehre dauert 4 Jahre. Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, ist der Antritt der Lehre nach Möglichkeit auf den Beginn des Schuljahres anzusetzen.

<sup>3</sup> Der Doppelberuf Gipser und Maler kann nur in Betrieben erlernt werden, in denen sowohl Maler- als auch Gipserarbeiten ausgeführt werden.

<sup>4</sup> Lehrlinge, welche den Doppelberuf Gipser und Maler erlernen, haben den berufskundlichen und den allgemeinbildenden Pflichtunterricht in den Berufsklassen der Maler an der örtlich zuständigen Berufsschule zu besuchen; zusätzlich wird ihnen der berufliche Unterricht für Gipser in regionalen oder interkantonalen Fachklassen vermittelt.

## Art. 2

### *Anforderungen an den Lehrbetrieb*

<sup>1</sup> Lehrlinge des Doppelberufes Gipser und Maler dürfen nur in Betrieben ausgebildet werden, die dem Artikel 10 des Bundesgesetzes genügen (danach wird, unter Vorbehalt von Artikel 10 Absatz 3 des Bundesgesetzes, die Ausbildung von Lehrlingen davon abhängig gemacht, dass der Lehrmeister oder der mit der Ausbildung beauftragte Vertreter die Meister- beziehungsweise die Berufsprüfung als Maler bestanden oder schon vor dem 1. Oktober 1939 mit Erfolg einen Lehrling ausgebildet hat), über eigene Werkstätten mit den notwendigen Einrichtungen verfügen und die in der Lage sind, das gesamte in den Artikeln 4 bis 6 erwähnte Ausbildungsprogramm zu vermitteln.

<sup>2</sup> Die allgemeinen Voraussetzungen für die Ausbildung von Lehrlingen gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes bleiben vorbehalten.

## Art. 3

### *Höchstzahl der Lehrlinge*

<sup>1</sup> In einem Gipser- und Malergeschäft dürfen jeweils ausgebildet werden:

1 Lehrling, wenn der Lehrmeister allein tätig ist; ein weiterer Lehrling darf seine Lehre beginnen, wenn der erste in das letzte Lehrjahr tritt;

2 Lehrlinge, wenn der Lehrmeister 2;

3 Lehrlinge, wenn der Lehrmeister 5 gelernte Maler bzw. gelernte Gipser ständig beschäftigt;

1 weiterer Lehrling auf jede weitere ganze Gruppe von 4 ständig beschäftigten gelernten Malern bzw. gelernten Gipsern.

<sup>2</sup> Bei der Berechnung der Höchstzahl der Lehrlinge dürfen gelernte Arbeiter des Doppelberufes nur für einen Beruf (Gipser oder Maler) mitgezählt werden. Lehrlinge des Doppelberufes zählen entweder als Malerlehrlinge oder als Gipserlehrlinge.

<sup>3</sup> Die Aufnahme von 2 und mehr Lehrlingen ist zeitlich so anzusetzen, dass sich die Lehrantritte möglichst gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilen.

<sup>4</sup> Bei der Bestimmung der Höchstzahl der Lehrlinge gelten gelernte Maler oder gelernte Gipser, die eine Zusatzlehre absolvieren, weder als Lehrlinge noch als gelernte Arbeitskräfte.

## 2. Lehrprogramm für die Ausbildung im Betrieb

### Art. 4

#### *Allgemeine Richtlinien*

<sup>1</sup> Dem Lehrling sind bei Antritt der Lehre die notwendigen persönlichen Geräte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen.

<sup>2</sup> Der Lehrling ist von Anfang an planmässig in den Beruf einzuführen. Zur Förderung der beruflichen Fertigkeiten sind alle Arbeiten abwechslungsweise zu wiederholen. Die Ausbildung ist so zu ergänzen und zu fördern, dass der Lehrling am Ende seiner Lehre alle im Lehrprogramm erwähnten praktischen Arbeiten selbständig und in angemessener Zeit ausführen kann.

<sup>3</sup> Der Lehrling ist zu Reinlichkeit, Ordnung, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit sowie zu genauem, sauberem und mit fortschreitender Fertigkeit auch zu raschem und selbständigem Arbeiten sowie zu Anstand gegenüber Kunden, Vorgesetzten und Mitarbeitern zu erziehen. Er ist rechtzeitig über die bei einzelnen Arbeiten auftretenden Unfallgefahren und Gesundheitsschädigungen umfassend aufzuklären.

<sup>4</sup> Der Lehrling ist verpflichtet, während der ganzen Lehre detaillierte Arbeitsrapporte zu führen.

<sup>5</sup> Die in den Artikeln 5 und 6 aufgeführten Arbeiten und Berufskennnisse bilden die Grundlage für die systematische Ausbildung im Lehrbetrieb. Die Verteilung der verschiedenen Arbeiten auf die einzelnen Lehrjahre richtet sich, unter Berücksichtigung einer stufenweisen Entwicklung, nach den Arbeitsverhältnissen des Lehrbetriebes.

### Art. 5

#### *Praktische Arbeiten*

##### *A. Gipser*

#### Erstes Lehrjahr

Mithelfen und Zudienen bei den üblichen Berufsarbeiten, wie Mörtelzubereitung und Transport, Bereitstellen und Reinigen von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Gerüstmaterial. Erstellen von Gerüsten. Schützen von Bauteilen. Ablöschen von Stückkalk. Erstellen von Grundputzen inkl. Fluchten und Senkeln von Wänden und Nivellieren von Decken.

#### Zweites Lehrjahr

Erstellen von einfachen Schablonen. Verkleiden von Holzwerk und Putzträgern. Versetzen von Wandbauplatten; Ausführen von Isolationsarbeiten. Erstellen von Zwischenwänden mit verschiedenen Bauplatten. Auftragen von Grund- und Weissputz an Wänden und Decken. Versetzen von Eckschutzleisten.

### Drittes Lehrjahr

Mithelfen bei Konstruktionsarbeiten. Erstellen von Strukturputzen und einfachen Gesimszügen. Zuschneiden von einfachen Gesimssecken. Zeichnen von Profilen. Selbständiges Arbeiten an Decken und Wänden. Erstellen von Decken und Wänden mit Stuck-, Gipskarton- und vorfabrizierten Verkleidungsplatten sowie Isolierplatten.

### Viertes Lehrjahr

Erstellen von Zug- und Rabitzarbeiten. Auftragen von Naturputzen. Erstellen von Schürzen und Verschalungen. Erstellen und Versetzen von Ventilationskanälen. Anfertigen von Bogenkonstruktionen inkl. Verputzen. Ausführen von Zugarbeiten an Rundungen und Gewölben und Mithelfen bei Spezialarbeiten.

## *B. Maler*

### Erstes Lehrjahr

Schützen von Bauteilen. Handhaben von Leitern und Rollgerüsten. Erstellen von leichten Gerüsten. Handhaben der Werkzeuge und Geräte durch Mithilfe bei der Anstrichentfernung, bei den Vorarbeiten sowie bei Grundier-, Spachtel- und Anstricharbeiten mit den gebräuchlichsten Materialien. Instandhalten von Werkzeugen und Geräten wie Pinseln, Bürsten, Rollern, Kratzwerkzeugen, Spachteln.

### Zweites Lehrjahr

Erkennen von Anstrichuntergründen. Mithelfen bei der Zubereitung der Materialien für die verschiedenen Anstriche. Mithelfen bei der Ausführung von Anstrichen in den wichtigsten Arbeitstechniken (Pinsel-, Roller- und Spritzauftrag) auf den allgemein vorkommenden Untergründen. Instandhalten von Arbeitsgeräten wie Siebgeräten, Tapetenablösapparaten, Maschinen, Spritzanlagen, Trocknungsgeräten, Beleuchtungskörpern.

### Drittes Lehrjahr

Mithelfen beim Nachmischen von Farbtönen. Mithelfen beim Aufkleben von Geweben, Tapeten sowie anderen Wand- und Deckenbelägen. Prüfen von Anstrichuntergründen. Ziehen von Strichen. Feststellen des Materialverbrauches bei einzelnen Arbeitsverrichtungen.

### Viertes Lehrjahr

Selbständiges Zubereiten von Materialien, Nachmischen von Farbtönen und Ausführen von Anstrich-, Spritz- und Strukturarbeiten inkl. Vorbereiten der Untergründe. Selbständiges Kleben von Geweben, Tapeten sowie anderen Wand- und Deckenbelägen. Ausführen von Ausbesserungsarbeiten. Mithelfen beim Zeichnen und bei der Ausführung einfacher Schriften sowie bei selteneren Arbeitstechniken.

## Art. 6

### *Berufskennnisse*

In Verbindung mit den praktischen Arbeiten sind dem Lehrling folgende Berufskennnisse zu vermitteln, die durch die Berufsschule gemäss Normallehrplan des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit ergänzt und begründet werden:

#### *A. Gipser*

Putzuntergründe: Erkennen und Beurteilen; gebräuchlichste Materialien: Eigenschaften, Einsatzgebiete und Verarbeitung;

Arbeitstechnik: Arbeitsvorgänge, Konstruktionssysteme, Planlesen; Arbeitsplatzordnung; Handhaben und Instandhalten der Werkzeuge, Geräte und Maschinen; Benennen von Bauteilen; Gerüstvorschriften, Unfallgefahren, Berufskrankheiten; Arbeitsgesetz, Versicherungen, Verträge, insbesondere Gesamtarbeitsvertrag.

#### *B. Maler*

Untergründe: Erkennen und Beurteilen; gebräuchlichste Materialien: Eigenschaften, Einsatzgebiete und Verarbeitung;

Arbeitstechnik: Anstrichsysteme und Arbeitsmethoden; Arbeitsplatzordnung; Handhaben und Instandhalten der Werkzeuge, Geräte und Maschinen; Benennen von Bauteilen; Schätzen und Ermitteln von Stunden- und Materialaufwendungen für einzelne Arbeitsgänge; Gerüstvorschriften, Unfallgefahren, Berufskrankheiten; Arbeitsgesetz, Versicherungen, Verträge, insbesondere Gesamtarbeitsvertrag.

## II. Lehrabschlussprüfung

### 1. Durchführung der Prüfung

#### Art. 7

##### *Allgemeines*

<sup>1</sup> Durch die Lehrabschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der Lehrling die zur Ausübung seines Berufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt.

<sup>2</sup> Die Prüfung wird von den Kantonen durchgeführt. Sie umfasst zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (praktische Arbeiten, Berufskennnisse und Fachzeichnen),
- b. Prüfung in den allgemeinbildenden Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

<sup>3</sup> Die Artikel 8–13 beziehen sich ausschliesslich auf die Prüfung in den berufskundlichen Fächern.

<sup>4</sup> Lehrlinge des Doppelberufes Gipser und Maler haben am Ende der Lehrzeit in jedem Beruf die praktischen Arbeiten einschliesslich Fachzeichnen auszuführen und die Prüfung in den Berufskennntnissen abzulegen. Die Prüfung in den allgemeinbildenden Fächern ist nur im Malerberuf zu absolvieren. Die Mittelnote gilt für beide Berufe.

## Art. 8

### *Organisation der Prüfung*

<sup>1</sup> Die Prüfung ist in einem hiezu geeigneten Betrieb, auf einer Baustelle oder in einer Schule durchzuführen und in allen Teilen sorgfältig vorzubereiten.

<sup>2</sup> Die zulässigen Hilfsmittel und die mitzubringenden Werkzeuge, Geräte und Materialien sind dem Lehrling rechtzeitig, spätestens drei Wochen vor der Prüfung, bekanntzugeben.

<sup>3</sup> Die Unterlagen für die Prüfungsarbeiten sind dem Lehrling erst bei Beginn der Prüfung auszuhändigen. Sie sind ihm, soweit nötig, zu erklären.

## Art. 9

### *Experten*

<sup>1</sup> Für jede Prüfung sind genügend Fachleute als Experten zu ernennen. In erster Linie sind Teilnehmer von Expertenkursen und, soweit möglich, Inhaber des Meisterdiploms zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Die Experten haben dafür zu sorgen, dass sich der Lehrling auf allen Arbeitsgebieten während einer angemessenen Zeit betätigt, damit eine zuverlässige und vollständige Beurteilung der vorgeschriebenen Arbeiten möglich ist.

<sup>3</sup> Die Ausführung der Prüfungsarbeiten ist von einem Experten gewissenhaft zu überwachen. Er hat während der Prüfung die notwendigen Aufzeichnungen über seine Beobachtungen zu machen.

<sup>4</sup> Die Beurteilung der ausgeführten Arbeiten sowie die Abnahme der Prüfung in den Berufskennntnissen und im Fachzeichnen hat durch mindestens zwei Experten zu erfolgen.

<sup>5</sup> Die Experten haben den Lehrling in ruhiger und wohlwollender Weise zu behandeln. Allfällige Bemerkungen sind sachlich anzubringen.

## Art. 10

### *Dauer der Prüfung*

Für den Doppelberuf Gipser und Maler dauert die Prüfung in den berufskundlichen Fächern 6 Tage, je 3 Tage für den Maler- und für den Gipserberuf. Davon entfallen je auf:

- a. die praktischen Arbeiten einschliesslich Fachzeichnen ca. 23 Stunden;
- b. die Berufskennnisse ca. 2 Stunden.

Die Prüfung umfasst die praktischen Arbeiten einschliesslich Fachzeichnen und die Berufskennnisse des Gipsers und des Malers.

## 2. Prüfungsstoff

### Art. 11

#### *Praktische Arbeiten und Fachzeichnen*

Der Prüfungsstoff soll eine Auswahl aus dem Ausbildungsprogramm darstellen. Jeder Lehrling hat die nachstehenden, im Berufe des Gipsers und Malers allgemein vorkommenden Arbeiten selbständig auszuführen:

#### *A. Gipser*

1. Erstellen einer nichttragenden Zwischenwand inkl. Einmessen und Erstellen der Fugenverbindungen.
2. Grund- und Fertigputz auf Wand inkl. Erstellen der Putzleisten in Flucht und Senkel.
3. Erstellen einer Decke oder eines Deckenteiles. Zulässig sind sämtliche verputzbaren Deckenkonstruktionen, auch Holzgebälk, wobei die Konstruktion der Decke miteinbezogen werden kann.
4. Anfertigen einer einfachen Schablone und Ziehen eines profilierten Deckenstabes oder Eckgesimses, inkl. Zuputzen der Gehrung.
5. Erstellen einer Verkleidung mit Platten oder in Rabitz, samt Unterkonstruktion, ohne Verputz.
6. Erstellen einer einfachen Konstruktionszeichnung unter Einbezug verschiedener Bogenkonstruktionen und Schnitte. Erstellen der Detailzeichnung von zwei Gesimsarten (z. B. Deckenfries, Eckgesims, Kämpfergesims usw.).

Als Fertigputz sind Weissputzabglättung und Abrieb zu erstellen. Wo die Schilfrohrdecke als praktische Prüfungsarbeit wegfällt, ist deren Erstellung im Fache Berufskennnisse zu prüfen.

#### *B. Maler*

1. Vorarbeiten: Waschen mit Laugenwasser, nasses Anschleifen, vollständiges Entfernen von Anstrichen oder Lackierungen, Kitten.
2. Spachtelarbeiten: Teilweises Spachteln, Überziehen mit Spachtelmasse, Schleifen.
3. Ölfarb- oder Kunstharzanstriche: Ölfarbanstriche oder Vorlack- und Kunstharzemailanstriche auf Holzwerk sowie Klarlackierungen. Spritzauftrag auf Kleinteile.

4. Wässrige Anstriche: Leimfarb-, Dispersionsfarbanstriche usw. auf Decken- und Wandflächen.
5. Struktur- oder Lasurarbeiten.
6. Klebearbeiten: Aufziehen von Calicot, Stramin, Rohfaserpapier, Tapeten oder kunststoffbeschichteten Geweben.
7. Farbmischen, Nachmischen von Farbtönen in verschiedenen Materialien.
8. Farbgebung und Fachzeichnen: Farbgebung zu Tapeten oder andern gegebenen Farbtonmustern; Ausführen einer Farbübung nach gegebener oder eigener Zeichnung.
9. Linieren, Fassen und Beschneiden: Ziehen von Abschlussstrichen. Beschneiden einer Fläche. Fassen von Leisten oder Stäben.

## Art. 12

### *Berufskennntnisse*

Die Prüfung in den Berufskennntnissen ist unter Verwendung von Anschauungsmaterial und Zeichnungen vorzunehmen und soll auf die Prüfungsarbeit Bezug nehmen. Sie wird mündlich durchgeführt und erstreckt sich auf folgende Gebiete:

#### *A. Gipser*

1. Allgemeine Fachkennntnisse:  
Ordnung und Verhalten am Arbeitsplatz; Benennung der Bauteile; Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten; Arbeitsrechtliche Bestimmungen: Gesamtarbeitsvertrag, Sozialversicherungen.
2. Materialkunde: Gewinnung, Eigenschaften, Verwendung, Verarbeitung und Bedarf der wichtigsten Materialien wie Gips, Kalk, Zement, Zuschlagsstoffe, Mörtelzusätze, Isolier- und Verkleidungsplatten, Hilfsmittel.
3. Arbeitsvorgänge und Arbeitstechniken: Erkennen und Beurteilen der Putzuntergründe. Die Arbeitsvorgänge der wichtigsten Berufsarbeiten, wie Erstellen von Zwischenwänden, Decken- und Wandverputzen, Gesims- und Rabitzarbeiten, aufgehängte Decken, Unterkonstruktionen usw.; Planlesen. Zeitaufwand für die einzelnen Arbeitsvorgänge.
4. Werkzeuge und Arbeitsgeräte wie Gipsergeschirr, Rührwerke, Mischmaschinen, Aufzüge, Verputzanlagen, Bohrmaschinen, Schiess- und Dübelapparate, Gerüstmaterialien: Handhabung und Instandhaltung.

#### *B. Maler*

1. Allgemeine Fachkennntnisse: Ordnung und Verhalten am Arbeitsplatz; Handhaben und Instandhalten der Werkzeuge, Geräte und Maschinen; Benennen der Bauteile;  
Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten; Arbeitsrechtliche Bestimmungen: Gesamtarbeitsvertrag, Sozialversicherungen.

2. Materialkunde: Eigenschaften, Einsatzgebiete und Verarbeitung der gebräuchlichsten Materialien wie Pigmente, Bindemittel, Verdünnungsmittel, Spachtel- und Füllmassen, Farbentfernungsmittel, Tapeten, Gewebe, Hilfsmaterialien.
3. Anstrichuntergründe wie Putze, Beton, Backstein, Holzarten, Holzspan- und Holzfaserplatten, Metalle, Kunststoffplatten, Art von bestehenden Anstrichen: Erkennen, Prüfen und Beurteilen.
4. Arbeitstechniken: Beschreibung der wichtigsten Anstrichsysteme bei Verwendung von Bindemitteln wie Leimen, Dispersionen und Emulsionen, Kunstharzen und Kunststoffen, Ölen, Strukturmassen. Arbeitsmethoden wie Streichen, Spritzen, Rollen, Tauchen, Spachteln, Aufziehen, Kleben. Zeit- und Materialaufwand für die Bearbeitung einzelner Bauteile.

### 3. Beurteilung und Notengebung

#### Art. 13

##### *Beurteilung*

<sup>1</sup> Die *praktischen Arbeiten einschliesslich Fachzeichnen* gemäss Artikel 11 werden in den nachstehenden Positionen bewertet:

##### *A. Gipser*

- Pos. 1 Erstellen einer Zwischenwand
- Pos. 2 Wandputz
- Pos. 3 Decke
- Pos. 4 Gesimszug mit Ecke zuputzen
- Pos. 5 Erstellen einer Verkleidung mit Platten oder in Rabitz samt Unterkonstruktion
- Pos. 6 Fachzeichnen

##### *B. Maler*

- Pos. 1 Vorarbeiten
- Pos. 2 Spachtelarbeiten
- Pos. 3 Ölfarb- oder Kunstharzanstriche
- Pos. 4 Wässrige Anstriche
- Pos. 5 Struktur- oder Lasurarbeit
- Pos. 6 Klebearbeiten
- Pos. 7 Farbmischen
- Pos. 8 Farbgebung und Fachzeichnen
- Pos. 9 Linieren, Beschneiden und Fassen

<sup>2</sup> Die *Berufskennnisse* werden in den nachstehenden Positionen bewertet:

##### *A. Gipser*

- Pos. 1 Allgemeine Berufskennnisse
- Pos. 2 Materialkennnisse
- Pos. 3 Arbeitsvorgänge und Arbeitstechniken
- Pos. 4 Werkzeuge und Arbeitsgeräte

*B. Maler*

Pos. 1 Allgemeine Fachkenntnisse

Pos. 2 Materialkunde

Pos. 3 Anstrichuntergründe

Pos. 4 Arbeitstechniken

<sup>3</sup> Für die Bewertung der praktischen Arbeiten sind sämtliche vorkommenden Arbeitstechniken ihrem Schwierigkeitsgrad entsprechend zu berücksichtigen. Massgebend sind fachgemässe, saubere und genaue Ausführung, Arbeitseinteilung, Handfertigkeit und Arbeitsmenge bzw. aufgewendete Arbeitszeit. Für jede Position ist jeweils nur eine Note einzusetzen. Werden zur Ermittlung einer Positionsnote für die praktischen Arbeiten, die Berufskennntnisse und das Fachzeichnen Teilnoten verwendet, so darf die Positionsnote nicht einfach als arithmetisches Mittel aus den Teilnoten errechnet werden. Sie ist vielmehr unter Berücksichtigung dieser Teilnoten und Beachtung ihrer Wichtigkeit im Rahmen der Prüfungsposition zu schätzen und nach Artikel 14 zu erteilen.

## Art. 14

*Notengebung*

<sup>1</sup> Die Experten haben in jeder Prüfungsposition die Leistungen wie folgt zu beurteilen und die entsprechenden Noten zu geben<sup>1)</sup>:

Eigenschaften der Leistungen	Beurteilung	Note
Qualitativ und quantitativ vorzüglich .....	ausgezeichnet	6
Annähernd richtig und vollständig, verdient aber die höchste Auszeichnung nicht .....	sehr gut	5,5
Zweckentsprechend, mit nur geringfügigen Fehlern ...	gut	5
Befriedigend, aber gewichtigere Fehler und kleine Lücken aufweisend .....	ziemlich gut	4,5
Den Mindestanforderungen, die an einen gelernten Gipser und Maler zu stellen sind, noch knapp entsprechend .....	genügend	4
Den Mindestanforderungen, die an einen gelernten Gipser und Maler zu stellen sind, nicht mehr entsprechend .....	ungenügend	3
Grobe Fehler aufweisend und unvollständig .....	sehr schwach	2
Wertlos oder nicht ausgeführt .....	unbrauchbar	1

Andere Zwischennoten als 5,5 oder 4,5 sind nicht zulässig.

<sup>1)</sup> Formulare für die Eintragung der Noten können beim Sekretariat des Schweizerischen Maler- und Gipsermeister-Verbandes, Zürich, bezogen werden.

<sup>2</sup> Die Note in den praktischen Arbeiten einschliesslich Fachzeichnen und in den Berufskennnissen wird je als Mittelwert aus den Noten der einzelnen Prüfungspositionen bestimmt und auf eine Dezimalstelle, ohne Berücksichtigung eines Restes, berechnet.

<sup>3</sup> Auf Einwendungen des Lehrlings, er sei in einzelne grundlegende Arbeitsgebiete nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden. Die Angaben des Lehrlings sind jedoch im Expertenbericht (Artikel 15 Absatz 4) zu vermerken.

## Art. 15

### *Prüfungsergebnis*

<sup>1</sup> Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird je durch eine Gesamtnote ausgedrückt. Sie wird aus den folgenden drei Noten ermittelt, von denen die Mittelnote der praktischen Arbeiten doppelt zu rechnen ist:

Mittelnote in den praktischen Arbeiten, einschliesslich Fachzeichnen (doppelt),

Mittelnote in den Berufskennnissen,

Mittelnote in den allgemeinbildenden Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

<sup>2</sup> Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ( $\frac{1}{4}$  der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle, ohne Berücksichtigung eines Restes, zu berechnen.

<sup>3</sup> Die Prüfung in einem Beruf ist bestanden, wenn weder die Mittelnote in den praktischen Arbeiten noch die Gesamtnote den Wert 4,0 unterschreitet.

<sup>4</sup> Im Doppelberuf Gipser und Maler gilt die Prüfung als bestanden, wenn sowohl die vollständige Prüfung als Gipser wie auch diejenige als Maler erfolgreich abgelegt wurde.

<sup>5</sup> Zeigen sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung, so haben die Experten genaue Angaben über ihre Feststellungen in das Notenformular einzutragen.

<sup>6</sup> Das ausgefüllte Notenformular ist nach der Prüfung von den Experten zu unterzeichnen und der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

## Art. 16

### *Fähigkeitszeugnis*

Wer die Lehrabschlussprüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis. Sein Inhaber ist berechtigt, die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung «gelernter Gipser und Maler» zu führen. Besteht ein Lehrling die Prüfung nur in einem Beruf, so darf ihm lediglich das Fähigkeitszeugnis für diesen Beruf ausgestellt werden.

### III. Inkrafttreten

#### Art. 17

Dieses Reglement ersetzt die Reglemente über die Lehrlingsausbildung und die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfung vom 17. Dezember 1937. Die Bestimmungen über die Ausbildung, Artikel 1–6, treten am 1. Juni 1970, diejenigen über die Prüfung, Artikel 7–16, am 1. Januar 1972 in Kraft.

Bern, den 20. April 1970

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

**Brugger**

1367

#### Verpfändungsgesuch einer Schiffahrtsunternehmung

Die Schiffahrtsgesellschaft des Hallwilersees in Meisterschwanden stellt das Gesuch, es möge ihr bewilligt werden,

- a. sämtliche ihr gehörenden und ihrem Schiffahrtsbetrieb dienenden Grundstücke und Gebäude, Schiffswerften, Docks, Hafen- und Landungsanlagen;
- b. den gesamten Schiffspark und das übrige schwimmende Material samt Ausrüstung, die gesamte Ausrüstung der Docks, Werften, Hafen- und Landungsanlagen und Werkstätten, sowie das gesamte übrige zum Betrieb und Unterhalt gehörende Material,

im Sinne von Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 25. September 1917 über die Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen im 1. Rang zu verpfänden. Zweck: Sicherstellung eines Darlehens von 75 000 Franken für die Finanzierung des Motorschiffes «Fortuna».

Allfällige Einsprachen gegen dieses Verpfändungsgesuch sind dem Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement in Bern bis 30. September 1970 schriftlich einzureichen.

Bern, den 8. September 1970

Eidgenössisches Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement  
Generalsekretariat

**Nachtrag zum Verzeichnis<sup>1)</sup>**

der

Geldinstitute und Genossenschaften, die gemäss Art. 885 ZGB und Verordnung vom 30. Oktober 1917 betreffend die Viehverpfändung befugt sind, im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft als Pfandgläubiger Viehverschreibungsverträge abzuschliessen:

*Kanton Thurgau*

Löschung:

40. Viehleihkasse Wängi.

Bern, den 8. September 1970

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

<sup>1)</sup> Siehe Bundesblatt 1946, II, 287 ff.**Anzeigen sowie Wettbewerbsausschreibungen**

Das Bundesamt für Sozialversicherung veröffentlicht:

**Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer  
und Kleinbauern**

Textausgabe der geltenden Erlasse, Tabellen und Erläuterungen nach dem Stand vom 1. Januar 1970.

Zu beziehen bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale,  
3000 Bern. Preis Fr. 3.60

Das Bundesamt für Sozialversicherung veröffentlicht:

**Textausgabe  
der kantonalen Gesetze über Familienzulagen  
11. Nachtrag**

Stand 1. Mai 1970

Preis Fr. 6.40

Zu beziehen bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale,  
3000 Bern.

## Bekanntmachungen von Departementen und anderen Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1970
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.09.1970
Date	
Data	
Seite	524-547
Page	
Pagina	
Ref. No	10 044 807

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.